

Amthliche Bekanntmachungen.

Im Namen des Königs!

In der Privat-Acte des Familien-Soldats Altmeyer, früher zu Halle a/S., jetzt in Großheringen bei Frau Director Frohweil, vertreten durch den Rechtsanwalt Wippermann zu Halle a/S., Privat-Acte, gegen die Frau Henriette Jacob zu Halle a/S., Forchstraße 23, Angeklagte, wegen Verleumdung hat das königliche Schöffengericht zu Halle a/S. in der Sitzung vom 4. November 1893, an welcher Theil genommen haben: 1. Gerichts-Assessor Grafen, als Vorsitzender, 2. Hofrathsrath Ritter, 3. Kaufmann Haritz, als Schöffen, Viktor Lehmann, als Gerichts-Schreiber, für Recht erkannt: Die Angeklagte ist der öffentlichen Verleumdung schuldig und wird deshalb unter Anlegung der Kosten mit zwanig Mark Geldstrafe, im Unvermögensfalle der Fugent Haft bestraft. Der Privat-Acte wird die Revision zugelassen, die Verurteilung der Angeklagten durch einmüthige Erwählung der Urtheilsformel in die Saalezeitung binnen 4 Wochen nach Zustellung des rechtskräftigen Urtheils auf Kosten der Angeklagten bekannt zu machen.

Polizei-Verordnung, betreffend den öffentlichen Verkehr von schulpflichtigen Kindern.

Auf Grund des § 76 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 verordne ich unter Zustimmung des Provinzialparlaments in Gemäßheit der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang der ganzen Provinz wie folgt:

- § 1. Schulpflichtige Kinder dürfen auf Straßen, öffentlichen Plätzen und in öffentlichen Lokalen (Wahl- und Schenkwirtschaften, Restaurationen, Konditoreien, Theatern, Spielstätten, Schänken etc.) keinerlei Art Musik ausüben, Schaulustigkeiten, theatral. Vorstellungen, Wettspiele oder sonstige Auftritte darbieten oder von Kindern zur Mitwirkung von begleiteten Aufsichtspersonen und Aufsehern verwendet werden.
§ 2. Schulpflichtige Kinder dürfen im Umhergehen in öffentlichen Lokalen (Wahl- und Schenkwirtschaften, Restaurationen, Konditoreien etc.) keine Musikinstrumente mitführen oder verkaufen; dagegen ist es den Begleitern von dergleichen Lokalen nicht verboten, in ihren Lokalen ihre eigenen Kinder außerhalb der Schulpflicht zur Mitwirkung beim Verkauf von Waren zu verwenden.
§ 3. In öffentlichen Lokalen dürfen zu Leistungen von Diensten, wie z. B. Regalstellen, auch solche schulpflichtige Kinder verwendet werden, welche nicht Angehörige der Polizei der betreffenden Lokale sind, jedoch nur außerhalb der Schulpflicht und spätestens bis 10 Uhr Abends.
§ 4. Schulpflichtige Kinder dürfen zu öffentlichen Verkaufsarten nur in Begleitung ihrer Eltern, Vormünder oder Pfleger und nur in solchen Fällen zugelassen werden, wo die Aufzucht im freien Hause stattfindet.
§ 5. In schulpflichtigen Kindern darf in öffentlichen Lokalen (Wahl- und Schenkwirtschaften, Restaurationen, Konditoreien etc.) Tanzunterricht nur dann erteilt werden, wenn das jeweilige Lokal zu diesem Zwecke nach Maßgabe der in dem heute letzten Artikel dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen geeignet eingerichtet und der Tanzunterricht in solchen Räumen erteilt, zu denen außer den Schülern nur denjenigen Personen, welchen ein Auftrittsrecht über diese Schüler zusteht (Eltern, Vormünder, Pfleger, Lehr-, Pensionär etc.) nebst ihren Angehörigen der Zutritt gestattet ist.
§ 6. In Kinder, welche zur Confirmation vorbereitet werden, darf während der Vorbereitungszeit im letzten Jahre Tanzunterricht in öffentlichen Lokalen überhaupt nicht erteilt werden.
§ 7. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, bei Ertheilung der für öffentliche Aufstellungen und Aufstellungen aller Art nachzuweisenden Erlaubnis den Besuch von schulpflichtigen Kindern nach Maßgabe der Provinzial-Verordnung vom 6. April d. S. (Amtsblatt der königl. Regierung Seite 20 Seite 135) zu verbieten.
§ 8. Inhaber von öffentlichen Lokalen (Wahl- und Schenkwirtschaften, Restaurationen, Konditoreien etc.) dürfen schulpflichtigen Kindern den Zutritt und den Aufenthalt in ihren Lokalen nicht gestatten und denselben keinesfalls gestatte, es sei denn, daß die Kinder sich in der Begleitung und unter der Aufsicht ihrer Eltern, Pfleger oder anderer Personen befinden, denen ein Auftrittsrecht über die Kinder zusteht.
§ 9. Inhaber von öffentlichen Lokalen (Wahl- und Schenkwirtschaften, Restaurationen, Konditoreien etc.) dürfen solche Aufstiege und Begleitungen festhalten, welche einen Aufstiege oder eine Feste, so dürfen ihnen erlaubte Getränke mit Ausschluß des Branntweins jeder Art in beträchtlichen Quantitäten barzuerhalten werden.
§ 10. Den Orts- und Kreispolizeibehörden bleibt es unbenommen, in Ansehung der heranzuwachsenden Schüler öffentlicher Lokale, als Gymnasien, Programmschulen, Reals- und Gewerbeschulen, Seminarien, Präparanden-Anstalten, weitergehende Verordnungen zu erlassen.
§ 11. Jede Zuwiderhandlung gegen eine der vorstehenden Vorschriften wird — unbeschadet der gesetzlichen zivilrechtlichen Ansprüche — mit Geldstrafe bis zu 30 Mark geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt. In diese Strafe verfallen auch die Inhaber der öffentlichen Lokale, welche in ihren Räumen die verbotswidrigen Wettspiele schulpflichtiger Kinder (§ 1) dulden oder dieselben dazu anhalten, die Unternehmer oder Veranstalter der vorerwähnten Auftritte oder Art bezw. des Tanzunterrichts (§§ 4-6) diejenigen, welche sonstige die Kinder zu dem verbotswidrigen Wettspiele veranlassen und endlich die Eltern, Pfleger oder sonstige Aufsichtspersonen, welche die Kinder zu solchen Wettspielen anhalten oder denselben trotz Kenntniss zulassen. Auch haben die Inhaber der öffentlichen Lokale die Concessionsentscheidung zu gewärtigen.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, bei Ertheilung der für öffentliche Aufstellungen und Aufstellungen aller Art nachzuweisenden Erlaubnis den Besuch von schulpflichtigen Kindern nach Maßgabe der Provinzial-Verordnung vom 6. April d. S. (Amtsblatt der königl. Regierung Seite 20 Seite 135) zu verbieten.

Inhaber von öffentlichen Lokalen (Wahl- und Schenkwirtschaften, Restaurationen, Konditoreien etc.) dürfen schulpflichtigen Kindern den Zutritt und den Aufenthalt in ihren Lokalen nicht gestatten und denselben keinesfalls gestatte, es sei denn, daß die Kinder sich in der Begleitung und unter der Aufsicht ihrer Eltern, Pfleger oder anderer Personen befinden, denen ein Auftrittsrecht über die Kinder zusteht.

Inhaber von öffentlichen Lokalen (Wahl- und Schenkwirtschaften, Restaurationen, Konditoreien etc.) dürfen solche Aufstiege und Begleitungen festhalten, welche einen Aufstiege oder eine Feste, so dürfen ihnen erlaubte Getränke mit Ausschluß des Branntweins jeder Art in beträchtlichen Quantitäten barzuerhalten werden.

Den Orts- und Kreispolizeibehörden bleibt es unbenommen, in Ansehung der heranzuwachsenden Schüler öffentlicher Lokale, als Gymnasien, Programmschulen, Reals- und Gewerbeschulen, Seminarien, Präparanden-Anstalten, weitergehende Verordnungen zu erlassen.

Jede Zuwiderhandlung gegen eine der vorstehenden Vorschriften wird — unbeschadet der gesetzlichen zivilrechtlichen Ansprüche — mit Geldstrafe bis zu 30 Mark geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt.

In diese Strafe verfallen auch die Inhaber der öffentlichen Lokale, welche in ihren Räumen die verbotswidrigen Wettspiele schulpflichtiger Kinder (§ 1) dulden oder dieselben dazu anhalten, die Unternehmer oder Veranstalter der vorerwähnten Auftritte oder Art bezw. des Tanzunterrichts (§§ 4-6) diejenigen, welche sonstige die Kinder zu dem verbotswidrigen Wettspiele veranlassen und endlich die Eltern, Pfleger oder sonstige Aufsichtspersonen, welche die Kinder zu solchen Wettspielen anhalten oder denselben trotz Kenntniss zulassen.

Auch haben die Inhaber der öffentlichen Lokale die Concessionsentscheidung zu gewärtigen.

Mit dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung treten die bezüglichen Bezirks-, Kreis- und Ortspolizeiverordnungen, insbesondere die Polizeiverordnungen der königlichen Regierung:

- a) zu Merseburg vom 12. Januar 1870 (Amtsblatt der dortigen Regierung S. 29), vom 6. August 1872 (Amtsblatt S. 213) und vom 25. August 1879 (Amtsblatt S. 228),
b) zu Erfurt vom 2. März 1829 (Amtsblatt der dortigen Regierung S. 55), nebst Ergänzungen.

Magdeburg, den 17. December 1893. Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. (12) v. Batom.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird mit dem Vernehmen zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß dieselbe nach § 78 der Provinzialverordnung vom 29. Juni 1875 mit dem 16. Januar 1881 hier in Kraft getreten ist.

Halle a. S., den 5. Januar 1894. Die Polizei-Verwaltung. (12) v. Soltz.

Anzahlung von Zinsen seitens der Depositalkasse.

Die noch unentgelteten, seit 2. d. Mts. fälligen Zinscheine der von Bau-Unternehmen und Sparkassen u. s. w. für Zinsausgaben, von welchen fälligen Zinscheine, die von Referenten u. s. w. unterpflichtig hinterlegten Wechselnoten und der, verschiedenen Orts- u. Frankensässen ausgehörigen Gelder werden sofort, dagegen die Sparkassenzinsen für 1893 von den aus gleicher Veranlassung hinterlegten Sparausgaben (in den Fällen, wo die Abhebung verordnet), vom 9. d. Mts. ab während der nächsten Wochen in unserer Depositalkasse, Rathhaus Zimmer Nr. 6, gegen Zahlungsbefehl und Vorzeigung der ertheilten Depositalkassen-Protokolle-Anzeige ausbezahlt.

Wir fordern die Empfangsberechtigten auf, besagte Zinscheine und Sparkassenzinsen bei Vermeidung sofortiger Inanspruchnahme innerhalb der nächsten 14 Tage bei der genannten Dienststelle abzurufen. Halle a/S., den 6. Januar 1894. Der Magistrat.

Bekanntmachung, die Anmeldung zur Stammrolle betreffend.

Nach den Bestimmungen der Verordnung haben sich die Militärfähigen in der Zeit vom 15. bis Ende Januar d. Mts. in die Stammrolle anzumelden, und diese Meldung abzugeben zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über ihr Militärverhältnis getroffen worden ist. Von diesen Meldungen sind nur die Einjährig-Freiwilligen und die auf längere Zeit als ein Jahr zurückgestellten Militärfähigen ausgenommen. Auf Grund dieser Bestimmungen werden die Militärfähigen in diesem Stadtbezirk, deren Familiennamen mit den Buchstaben A—H, Rathhausstraße Nr. 17, 1., Vormittags von 9—11 und Nachmittags von 3—5 Uhr anzumelden oder im Falle vorübergehender Abwesenheit durch die Eltern, Vormünder, Lehr- oder Brodherren anmelden zu lassen. Die im Jahre 1874 d. h. nicht geborenen Militärfähigen haben den Geburtsort, die Eltern der älteren Jahrgänge den Wohnort anzugeben, sofern letzterer nicht bereits im Militärbüreau angegeben ist — vorzutragen.

Table with columns for dates (Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag, Samstag, Sonntag) and names (J-R, S-Z, A-H, J-O, P-S, T-Z, A-D, E-G, H-K, L-N, O-B, S-T, U-Z) indicating military registration periods.

Der die vorgeschriebene Anmeldung unterläßt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 30 Mark event. Haftstrafe bis zu 3 Tagen. Der Civilvorsteher der Orts-Commission der Stadt Halle a/S.

Ausschreibung.

Die Herstellung der Erdarbeiten in der Unterstraße, auf der Strecke Dömlinger bis Bärenkränze, soll im Wege der Wettbewerbs vergeben werden. Angebote bis 13. Januar 1894 Vormittags 10 Uhr auf dem Stadtbauamt einzubringen, wofür die Bedingungen und Zeichnungen ausliegen, auch die Bedingungen entnommen werden können. Halle a. S., den 7. d. Mts. Der Stadtbauamt. Gensner.

Bekanntmachung.

Die Auction der verfallenen, bei den unterzeichneten Leihanteile in den Monaten October, November und December 1892 verlehnten und erneuerten Ränder, welche die Pfandnummern 48661 bis 58640 tragen und worüber die Pfandcheine in blauem Druck ausgestellt sind, beginnt am Donnerstag den 8. Februar d. S., und soll an diesem Tage Vormittags von 10 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 3 Uhr, an den darauf folgenden Wochentagen aber bis zu ihrer Verdingung Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 3 Uhr im Auctionszimmer des Leihhauses, an der Marienstraße Nr. 4, abgehalten werden. Es wird jedoch noch besonders anzufragen gemacht, daß die Versteigerung der Ränder nur immer erst dann beginnen kann, wenn mindestens 12 Käufer im Auctionszimmer anwesend sind. Zur Versteigerung gelangen, der Reihfolge der Pfandnummern nach, Zehnpfund oder Art, sonstige Gold- und Silber-Gegenstände, wie: Ketten, Ringe, Hülfen u. s. w., ferne Ketten, Gold- und Silberwaren, Schmuck, neue und getragene Kleidungsstücke und verschiedene andere Sachen. Halle a. S., am 9. Januar 1894. Das Leihamt der Stadt Halle.

Bekanntmachung.

Anmeldung zur Verrentungs-Stammrolle. Diejenigen Gleichgestellten anlässlich Militärfähigkeiten, welche in den Jahren 1872, 1873 und 1874 geboren und bezüglich ihrer Dienstpflicht noch nicht endgültig abgemindert sind, sowie alle dergleichen Militärfähigkeiten früherer Jahrgänge haben sich vom 15. d. Mts. bis 1. nächsten Mts. Vormittags von 8 bis 11 Uhr im Zimmer 1 des Anstaltens bezüglich zur besagten Verrentungs-Stammrolle anzumelden oder im Falle vorübergehender Abwesenheit sich durch ihre Eltern, Vormünder, Lehr- und Brodherren anmelden zu lassen. Vorzutragen ist bei der Anmeldung von den im Jahre 1874 anlässlich geborenen Militärfähigkeiten der Geburtsort, von allen der älteren Jahrgänge der Wohnort und Stellungsort. Die unvollständigen oder nicht rechtzeitige Meldung wird bis zu 30 Mark, bei Unvollständigkeit mit verhältnismäßiger Haft bestraft. Bekanntmachung der Meldesache enthält nicht von der Meldesache. Eltern, Vormünder, Lehr- oder Brodherren der Militärfähigkeiten werden ersucht, die letzteren auf vorstehende Anordnungen hinzuweisen und bei vorübergehender Abwesenheit derselben die Anmeldung selbst zu bewirken, wobei der zeitliche Aufenthalt anzugeben ist. Anmeldepflichtig sind diejenigen Militärfähigkeiten nicht, welche einen Verrentungsbefehl zum einjährig-freiwilligen Dienste und zugleich Ausstand besitzen. Siebzigsteilen, den 6. Januar 1894. Der Gemeindevorsteher. Stübde.

Groß- u. Kleinwied-Schlächtere

in guter Lage an Sandstraße, 10 Minuten von Gera, gut verzinnt, Neubau und Complett eingerichtet, schon im Betriebe, unter günstigen Bedingungen zum Preise von 21,000 Mark, bei 3000 Mark Anzahlung sofort veräußert. (ad) Wäberer durch Franz Degenkolb, Gera (S.), Wäbererstraße 29.

Versteigerung.

Am Donnerstag den 25. Jan. 1894 Vormittags 10 Uhr an Ort und Stelle öffentlicher Verkauf des Grundstücks Nr. 418 in Torgau. Die Bedingungen u. Zeichnungen liegen im Geschäftszimmer des Rathhaus-Versteigerers Torgau in der Zeit vom 27. 12. 93 bis 24. 1. 94 zur Einsicht an. Versteigerer: Debot Wittenberg.

Auction.

Am Montag den 15. d. Mts. Vormittags 11 Uhr veräußert in einer Auktion die hierauf bei dem Herrn Expediteur Ludwig am Bahnhof lagernden 400 Ctr. Paraffin-Flaschen öffentlich meistbietend gegen Baarzahlung. Feldmann, Gerichtsvollzieher in Teudera.

Holzverkäufe

in der Oberförsterei Salkend. I. Interf. Schenkung Schlag XIV hinter der Witterstraße bei Salkend Dienstag den 16. Januar 10 Uhr 100 m Unterholz-Heißig, 12 Uhr 46 Mittern mit 50 fm, 9 m 180 m, 190 eichene Stangen II—III M. 180 m, 180 m Unterholz-Heißig an Schlag IV. II. Interf. Schenkung Schlag XIV a) Montag den 15. Januar 10 Uhr auf dem Waldlager Brennholz aus allen Niederslagen, 200 m tieferer Kloben, 600 m tieferer Kloben, 10 Hagen 55 bei Hetteben 600 Metern mit 400 fm. III. Interf. Schenkung Schlag XX bei Hornburg Freitag den 19. Januar 10 Uhr 180 m Unterholz-Heißig, 50 m harte Kloben, 100 m Kloben-Heißig, 180 m Kloben an Schlag XI. Salkend, den 6. Januar 1894. Königl. Oberförsterei.

Bauerntgut,

ca. 160 Morgen, mit nur kleiner Hypothek belastet, veräußert komplett bei ca. 20—30,000 Mark Anzahlung. Täglich einen guten Zinsfuß in Halle, wobei etwa 20—30,000 Mark Einlagen, nicht ausgeschlossen. Reflectanten bitte um Briefverlangung unter 30 P. durch die Exped. d. B.

Ein Landgasthof,

nahe Weimar, an der Landstraße, wozu Gärtner betrieben worden ist, soll für 13,000 Mark, bei der Hälfte Anzahlung sofort veräußert werden. Offerten unter 46 W. befördert die Expedition dieser Zeitung.

Gasthof

mit Sommergarten und Gesellschaftszimmer zu verkaufen. Anzahlung 15—20,000 Mark. Unterbreitung verfertigt werden unter 40 B. ev. an die Expedition dieser Zeitung.

Kaufe

in Halle a/S. sofort ein mittleres, gutverzinst, mit nicht zu viel und nur Mittelwohn. vere. Eckgrundstück — wenn mit allen denkbaren Begünstigungen versehen. — Gest. Offerten unter B. J. 191 an Hansenstein & Vogler, A.-G., Halle.

Familienverhältnisse halber verkaufe oder verpachte ich mein in besserer Geschäftslage einer thüringischen Residenz, Hauptplatz dreier Eisenbahnen, geleg. Grundstück mit Nebengebäuden und Einfahrt, in welchem über 60 Jahre ein hohes Materialwaarengeschäft mit Nebengeschäften betrieben wird, unter günstigen Bedingungen. Zur Uebernahme sind 100,000 Mark erforderlich. Hypotheken ficher. Offerten unter 9 J. befördert die Expedition d. Ztg.

Ein Kneipe-Platz ein Landgasthof

mit Colonialwaarenhandlung, 24 Morgen Acker u. Wiesen landwirtschaftl. halber, sehr preiswürdig zu verkaufen. Wäberer an erlangen beim Stammes August Brandt in Dessau, Sandstraße 10. Unterbreitung verfertigt. (ad) Ein nachweislich gutgehendes Wirtshaus und Fleischbier-Geschäft ist wegen Krankheit sofort oder später zu verkaufen und zu übernehmen. Wäberer unter H. 10 in der Expedition der Saale-Zeitung Markt 24 niedezulegen.

Landgut

von 220 Morgen ist sofort durch mich veräußert. Richard Glass, Viehle.



